Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4672

02. 06. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4495 —

Moralische Anforderungen an BND-Mitarbeiter der deutschen Botschaften vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung – Drucksache 11/4299 – zu Rosa Listen

Der Staatsminister beim Bundeskanzler, Dr. Stavenhagen, hat mit Schreiben vom 29. Mai 1989 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. In welchem Hotel wurde der Resident des BND an der bundesdeutschen Botschaft in Washington verhaftet?

Der Beamte ist im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle in einem Hotel der Best Western Gruppe vorübergehend festgehalten worden.

2. Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um ein „Homosexuellen-Hotel"?

Nein.

3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über eine eventuelle homosexuelle Orientierung des BND-Residenten? Ist er offen schwul?

4. War der Verdacht oder die Tatsache der homosexuellen Orientierung des BND-Residenten die Ursache oder ein Grund für die Abberufung des Residenten?

Nein.

5. Aus welchen Gründen wurde der Resident abberufen?

Der Beamte wurde abberufen, weil damit gerechnet werden mußte, daß aufgrund der Presseveröffentlichungen zumindest einige Gesprächspartner des Residenten befangen reagieren würden und dadurch eine erfolgreiche Tätigkeit des Beamten nicht mehr gewährleistet gewesen wäre.

6. Versuchte der BND die Verhaftung des Residenten geheimzuhalten, um einen Geheimdienstskandal zu verhindern?

Nein.

7. Was ist an dem Aufenthalt auf einer Toilette in einem „Homosexuellen-Hotel" skandalös?

Der Ausgangspunkt der Frage trifft nicht zu.

8. Hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz genaue Kenntnisse von den Umständen dieses Falles? Ggf. warum nicht?
9. Wie beurteilt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz diesen Fall?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist weder vom Betroffenen noch von den beteiligten Dienststellen mit der Angelegenheit befaßt worden. Der Bundesbeauftragte sieht bisher auch keinen Anlaß, der Sache vom Amts wegen nachzugehen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des BND-Präsidenten, es sei schwierig, die BND-Posten an den bundesdeutschen Auslandsvertretungen mit Geheimdienstlern zu besetzen, die über die erforderliche Moral verfügten?
11. Worin besteht die erforderliche Moral von BND-Mitarbeitern in diesen Funktionen?

Die dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes zugeschriebene Aussage ist von diesem nicht gemacht worden.

12. Welche Kriterien legt die Bundesregierung zugrunde bei der Prüfung der Frage, ob ein Mitarbeiter über die erforderliche Moral verfügt?

Die Kriterien des § 54 Bundesbeamtengesetz.

Danach hat sich der Beamte mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

Diese Anforderungen gelten sinngemäß für alle Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes.

13. Hält die Bundesregierung Homosexualität für unmoralisch?
14. Können auch Schwule und Lesben über die erforderliche Moral verfügen, um die Stelle eines BND-Residenten an einer Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen?

Bei der Prüfung der Frage, ob BND-Mitarbeiter mit den genannten Eigenschaften die Stelle eines Residenten an einer Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Ausland wahrnehmen können, werden die genannten Eigenschaften nicht moralisch bewertet. Entscheidend ist ausschließlich, ob die Mitarbeiter des BND den Anforderungen des Dienstpostens – besonders im Hinblick auf die im jeweiligen Ausland geltenden Maßstäbe und Lebensbedingungen – entsprechen und die dort gestellten Aufgaben erfolgreich erfüllen können.

15. Befinden sich unter den BND-Residenten an Botschaften der Bundesrepublik Deutschland auch Lesben oder Schwule?

    Falls nicht, worauf führt die Bundesregierung diese Tatsache zurück und wie beurteilt sie dies?

Weder die Bundesregierung noch der Bundesnachrichtendienst haben entsprechende Kenntnisse.

16. Haben Schwule in der Bundeswehr und Schwule und Lesben bei anderen Behörden in und außerhalb des Sicherheitsbereiches im Verantwortungsbereich des Bundes es immer „noch ungleich schwerer, befördert und Vorgesetzter werden zu können" (Plenarprotokoll 11/47, S. 3379)?

    Falls nicht, was hat sich konkret seit 1984 in dieser Hinsicht verändert?

Die Förderung von Homosexuellen unterliegt im Bereich der Bundeswehr gewissen Einschränkungen, die darin begründet sind, daß ein Bekanntwerden dieser Veranlagung bei Untergebenen Befangenheit, Unsicherheit und auch Ablehnung hervorrufen kann. Dies kann im militärischen Bereich zu einer Belastung der notwendigen engen dienstlichen Kontakte führen. Schwierigkeiten und Konflikte bei der Befehlsgebung und Befehlsbefolgung sind nicht auszuschließen.

Diese Konsequenz kann die Förderung der Betroffenen im Einzelfall erschweren, da der Aufstieg in den Streitkräften stets auch gebunden ist an die Bewährung als Vorgesetzter in Führungsverantwortung und der Dienstherr in der Lage sein muß, einen Offizier/Unteroffizier mit jeder seinem Dienstgrad entsprechenden Aufgabe zu betrauen.

Homosexualität gilt bei den Streitkräften nicht grundsätzlich als Sicherheitsrisiko. Im Einzelfall hinzutretende Umstände können

allerdings zur Erpreßbarkeit mit der Folge führen, daß von einer Verwendung auf sicherheitsempfindlichen Dienstposten abgesehen werden muß.

Diese Praxis steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Zu den zivilen Kräften der Bundeswehr und den übrigen Bereichen der Bundesverwaltung wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/4299 vom 5. 4. 1989 – verwiesen (Vorbemerkung, Antworten zu den Fragen 22 a, c und d).

Eine Ungleichbehandlung findet heute ebensowenig wie 1984 statt.

17. Wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Diskriminierung (Ungleichbehandlung) von Lesben und Schwulen?

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zu Frage 16.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333